

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Neudersum GmbH & Co. KG, c/o Ems Wind GmbH & Co. KG, Hauptstraße 11, 26906 Neudersum, plant auf dem Grundstück Gemarkung Neudersum, Flur 2, Flurstücke 7 und 50, die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einer Gesamthöhe von 199,6 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Leistung von jeweils 5,7 MW als Ersatz für zwei Anlagen des Typs Enercon E-66 im Windpark Neudersum.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 5 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Windpark Neudersum umfasst zurzeit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einer Gesamthöhe von 199,6 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Leistung von jeweils 5,7 MW sollen als Ersatz für zwei Anlagen des Typs Enercon E-66 errichtet werden. Durch den Bau der WEA werden insgesamt rd. 9.604 m² versiegelt. Durch den Rückbau der 2 Altanlagen werden rd. 3.146 m² entsiegelt. Infolge der zusätzlichen Flächenversiegelung wird die Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Es handelt sich allerdings um einen sehr kleinräumigen Eingriff. Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen kann auf angrenzenden Flächen anlagennah versickern, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung nicht vorliegt. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gegeben.

Im Ausgangszustand des genehmigten Windparks treten bereits Lärm- und Schattenwurfimmissionen auf. Durch technische Einrichtungen (schallreduzierter Betrieb, Schattenabschaltautomatik) werden die verursachten Emissionen insoweit reduziert, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden oder aber die Windenergieanlage sogar irrelevant im Sinne der TA Lärm auf die umliegende Wohnbebauung einwirkt und die Lärm- bzw. Schattenwurfimmissionen nicht weiter erhöht.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch kompensatorische Maßnahmen ausgeglichen. Die Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter wurden im Zuge des gesamten Vorhabens benannt, bewertet und durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gebracht.

Schutzgebiete, geschützte Bestandteile, Biotope oder naturschutzfachlich bedeutende Bereiche werden weder beseitigt noch anderweitig beeinträchtigt bzw. sind gar nicht vorhanden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 25.03.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat